**A4**

# Antrag

**BDKJ Diözesanversammlung Hildesheim 2022 - Antrag**

**Initiator*innen:** Satzungsausschuss (beschlossen am: 28.09.2022)

**Titel:** **Genehmigung der Diözesanordnung**

## Antragstext

```
Die Diözesanversammlung beschließt die Änderungen in den vom Bundesvorstand
benannten Punkten der 2021 beschlossenen Diözesanordnung.
```

## Begründung

Die von der Diözesanversammlung 2021 beschlossene Diözesanordnung wurde vom Bundesvorstand mit einigen Änderungsauflagen des Bundessatzungsausschusses genehmigt. Diese werden im Dokument der Bundesebene aufgeführt.

Die weitere Begründung erfolgt mündlich durch den Satzungsausschuss.

## Anhang 1 [PDF]

# Diözesanordnung des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim

## Teil I Name, Organisation, Mitgliedschaft

### §1 Organisation

Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) in der Diözese Hildesheim wird von den Jugendverbänden und von seinen Gliederungen gebildet.

### §2 Name und Mitgliedschaft

(1) Der Diözesanverband Hildesheim führt den Namen „Bund der Deutschen Katholischen Jugend, Diözesanverband Hildesheim“, kurz „BDKJ Diözesanverband Hildesheim“.

(2) Der BDKJ Diözesanverband Hildesheim ist der Zusammenschluss der Jugendverbände und, soweit entstanden, der Regionalverbände in der Diözese Hildesheim.

### §3 Rechtsträger und Förderverein

(1) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ Diözesanverband Hildesheim ein privater, nicht-rechtsfähiger, kanonischer Verein.

(2) Rechts- und Vermögensträger des Diözesanverbandes ist das „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Rechts- und Vermögensträgers.

(3) Förderverein des Diözesanverbandes ist der „Verein zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit des BDKJ in der Diözese Hildesheim“. Seine Mitglieder sind die Mitglieder des Diözesanvorstandes und die von der Diözesanversammlung in die Mitgliederversammlung gewählten Personen. Näheres regelt die Satzung des Fördervereins.

### §4 Jugendverbände

(1) Die Jugendverbände im BDKJ sind auf Dauer angelegte, selbständige, demokratische, katholische Zusammenschlüsse, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiter*innen freiwillig angehören. In den Jugendverbänden wird die Kinder- und Jugendarbeit von jungen Menschen nach dem Prinzip der Ehrenamtlichkeit selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und verantwortet. Sie bringen die Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck.

(2) Die Jugendverbände im BDKJ verantworten ihre pädagogische, pastorale und politische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte sowie Mitarbeiter*innen durch.

## §5 Räumliche Struktur im Diözesanverband

Der BDKJ Diözesanverband Hildesheim strukturiert sich in Regionen (siehe Anlage zur Diözesanordnung). Dieses sind die

- Region Bremerhaven,
- Region Braunschweig,
- Stadt und Region Hannover,
- Region Nörten-Osterode,
- Region Nord,
- Region Mitte-Süd.

## §6 Regionalverbände

(1) Innerhalb der räumlichen Strukturen werden keine Regionalverbände gebildet. Sie können aber durch den Zusammenschluss von Jugendverbänden entstehen. Ist ein Regionalverband entstanden, hat dieser sein Bestehen dem Diözesanvorstand mitzuteilen.

(2) Soweit in einer Region nur ein Jugendverband besteht, kann diesem mit seinem Einverständnis von der Diözesanversammlung die Wahrnehmung von Aufgaben eines Regionalverbands übertragen werden.

## §7 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden setzt voraus:

1. Erfüllung der in §4 genannten Voraussetzungen,
2. Anerkennung des Grundsatzprogramms und der Ordnungen des BDKJ,
3. verantwortliche Mitarbeit im BDKJ,
4. Entrichtung eines Beitrages für jedes Mitglied,
5. eine eigene Satzung, die den Ordnungen des BDKJ nicht widerspricht und die Mitgliedschaft im BDKJ ausspricht,
6. die Bildung eines obersten beschlussfassenden Organs,
7. die Wahl einer verantwortlichen Verbandsleitung und
8. für Jugendverbände, die nicht auf Bundesebene Mitglied sind: die Tätigkeit in wenigstens zwei Regionen und mindestens 50 Mitglieder für die Aufnahme in den BDKJ-Diözesanverband.

(2) Jugendverbände, die den Basisbeitrag als Mitgliedsbeitrag zahlen, haben beratende Stimme in allen Organen des BDKJ. Jugendverbände, die einen über diesen Basisbeitrag hinausgehenden Mitgliedsbeitrag zahlen, der von der Hauptversammlung

auf Vorschlag der Bundeskonferenz der Jugendverbände beschlossen wird, haben Stimmrecht in den Organen des BDKJ.

(3) Die Jugendverbände teilen Änderungen ihrer Satzung dem Vorstand der entsprechenden Gliederung des BDKJ mit, der sie auf die Vereinbarkeit mit den Ordnungen überprüft.

(4) Die Mitgliedschaft von Jugendverbänden in einem Regionalverband des BDKJ setzt neben der Erfüllung der in Absatz 1 und 2 genannten Bedingungen mindestens 15 natürliche Personen als Mitglieder voraus.

## §8 Aufnahme

(1) Jugendverbände können für die Diözese von der Diözesanversammlung nach Anhörung der Diözesankonferenz der Jugendverbände mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen in den BDKJ aufgenommen werden. Über die Aufnahme eines Jugendverbands in der Region entscheidet die Diözesanversammlung, es sei denn in der Region ist ein Regionalverband entstanden.

(2) Der zuständige Vorstand ist verpflichtet, Gruppierungen, die Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Jugendverbände im BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Jugendverbände zu empfehlen.

(3) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Region bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Regionalversammlung die Diözesanversammlung anrufen.

(4) Der Beschluss über die Aufnahme eines Jugendverbandes in der Diözese bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Diözesanversammlung den Hauptausschuss des Bundesverbandes anrufen.

(5) Gliederungen von Jugendverbänden können durch den Aufnahmebeschluss die Mitgliedschaft in den Gliederungen des BDKJ erwerben. Dies ist im Aufnahmebeschluss zu dokumentieren. Der jeweilige Vorstand des BDKJ informiert die Gliederungen über diesen Aufnahmebeschluss. Wird dieser Beschluss nicht gefasst, werden die Gliederungen des Jugendverbandes durch Antrag Mitglied in der jeweiligen Gliederung des BDKJ. Eine Beschlussfassung darüber erfolgt nicht.

(6) Dem BDKJ Diözesanverband Hildesheim gehören derzeit folgende Jugend verbände an:

1. Christliche Arbeiterjugend (CAJ),
2. Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg (DPSG),
3. DJK Sportjugend,
4. Katholische junge Gemeinde (KjG),
5. Katholische Studierende Jugend (KSJ),
6. Kolpingjugend und
7. Malteser Jugend (MaJu) Diözese Hildesheim.

(7) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über die Aufnahme von

Jugendverbänden in der Diözese und in den Regionen.

## §9 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Ein Jugendverband kann durch schriftliche Erklärung seine Mitgliedschaft im BDKJ in der Diözese oder in der Region ruhen lassen.

(2) Nimmt ein Jugendverband die Mitwirkungsrechte in den Organen des BDKJ in der Diözese oder in der Region seit mehr als einem Jahr nicht wahr, ruht die Mitgliedschaft in der jeweiligen Gliederung. Die notwendige Feststellung hat der zuständige BDKJ-Vorstand zu treffen. Der Jugendverband ist über die Feststellung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Das Ruhen der Mitgliedschaft endet, sobald die Leitung des betroffenen Jugendverbands ihre Mitarbeit wieder aufnimmt und dies dem jeweiligen BDKJ-Vorstand schriftlich mitteilt.

(4) Die Beitragspflicht besteht während des Ruhens weiter.

## §10 Ende der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

1. Austritt mit schriftlicher Erklärung der Leitung des Jugendverbandes zum 31.12. des Jahres,
2. Auflösung des Jugendverbandes oder
3. Ausschluss.

(2) Jugendverbände können vom jeweiligen obersten beschlussfassenden Organ auf Antrag des BDKJ-Vorstandes, der Leitung eines Jugendverbands oder dem Vorstand einer Gliederung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Jugendverbands ist zulässig, wenn dieser bzw. diese

1. die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlässt,
2. das Ansehen des BDKJ schwer schädigt,
3. die Voraussetzungen der Mitgliedschaft nach §7 nicht mehr erfüllt oder
4. mehr als drei Jahre seine bzw. ihre Mitwirkungsrechte nicht wahrgenommen hat.

(3) Wird ein Jugendverband wegen Wegfalls der Aufnahmevoraussetzungen nach §7 Absatz 1 Ziffer 5 oder Ziffer 6 oder wegen fehlender Mitwirkung aus dem BDKJ ausgeschlossen, besteht die Mitgliedschaft seiner Gliederungen in den Gliederungen des BDKJ fort, sofern die Leitung der jeweiligen Gliederungen des betroffenen Verbandes dies innerhalb von drei Monaten schriftlich erklärt. Die notwendigen Feststellungen hat der jeweilige BDKJ-Vorstand zu treffen.

(4) Die Diözesanversammlung kann Jugendverbände des BDKJ im Bundesgebiet, die Regionalversammlung kann Jugendverbände im BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

(5) Der Diözesanvorstand informiert den Bundesvorstand über das Ende der Mitgliedschaft von Jugendverbänden in der Diözese und in der Region.

## Teil II: Der BDKJ in der Diözese Hildesheim

### §11 Organe

Die Organe des Diözesanverbandes Hildesheim sind

1. die Diözesanversammlung,
2. die Diözesankonferenz der Jugendverbände und
3. der Diözesanvorstand.

### §12 Diözesanversammlung

(1) Die Diözesanversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Diözesanverbandes. Ihr obliegen die grundlegenden Entscheidungen über die Aufgaben des Diözesanverbandes. Ihre Aufgaben sind:

1. die Beschlussfassung über die Diözesanordnung,
2. die Beschlussfassung über die Aufnahme (§8) und Ausschluss (§10) von Jugendverbänden in der Diözese,
3. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Richtlinien und Vorhaben,
4. die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung eigener Einrichtungen,
5. die Wahl des Diözesanvorstandes,
6. die Entgegennahme und Beschlussfassung des Rechenschaftsberichts des Diözesanvorstandes,
7. die Kenntnisnahme des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung des „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim e.V.“ als Rechtsträger des BDKJ Diözesanverbandes Hildesheim,
8. die Vorbereitung von Anträgen an die Hauptversammlung,
9. die die Vorbereitung von Anträgen an den Diözesanrat der Katholik*innen im Bistum Hildesheim,
10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat ,
11. die Übertragung von Aufgaben an einen Jugendverband, soweit in einer Region nur ein solcher existiert (§6 Abs. 2) und
12. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Jugendverbänden in der Region (§8 Abs. 1).

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind:

1. die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes,
2. 30 Delegierte der Jugendverbände nach §7 Absatz 2 Satz 2 und
3. jeweils 5 Delegierte der Regionalverbände, sofern sie entstanden sind.

(3) Beratende Mitglieder der Diözesanversammlung sind, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder der Diözesanversammlung sind :

1. die beratenden Mitglieder des Diözesanvorstandes (nach §14 Absatz 3),
2. die Mitglieder der Jugendverbände nach §7 Absatz 2 Satz 1 ,
3. ein*e Vertreter*in der Landesjugendkammer der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannover,
4. die Mitglieder der gewählten Ausschüsse,
5. die stimmberechtigten Mitglieder des „Trägerwerk des BDKJ-Diözesanverband Hildesheim e.V.“ und des „Vereins zur Förderung der verbandlichen Jugendarbeit des BDKJ in der Diözese Hildesheim“,
6. das Präsidium der KdJ,
7. die Vertreter*innen des BDKJ im „Kuratorium Haus Wohldenberg“,
8. Vertreter*innen der Jugendverbände und, soweit entstanden, der Regionalverbände und des BDKJ im Diözesanrat und
9. der Bundesvorstand des BDKJ.

(4) Die Diözesanversammlung wird vom Diözesanvorstand schriftlich einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Ordnungsänderungen und Auflösung des Diözesanverbandes ist die Diözesanversammlung vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge auf Abwahl der Geistlichen Verbandsleitung sind unter Angabe der Gründe der Antragstellenden vier Wochen vor der Diözesanversammlung dem Diözesanbischof zur Stellungnahme zuzuleiten.

(5) Die Diözesanversammlung richtet einen Wahlausschuss ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## §13 Diözesankonferenz der Jugendverbände

(1) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände

1. berät die Diözesanversammlung und den Diözesanvorstand,
2. beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit über Fragen, die ausschließlich das Verhältnis der Jugendverbände untereinander betreffen und
3. beschließt in ausschließlicher Zuständigkeit die Verteilung des Teils der öffentlichen und kirchlichen Zuschüsse, der den Jugendverbänden pauschal zur Verfügung gestellt wird,
4. beschließt die Aufteilung der Stimmen der Jugendverbände der

Diözesanversammlung und

5. ist vor der Neuaufnahme von Jugendverbänden, die nur in der Diözese arbeiten, zu hören.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Diözesankonferenz der Jugendverbände sind

1. je ein Mitglied der Leitung der Jugendverbände nach §7 Absatz 2 Satz 2 und
2. ein Mitglied des Diözesanvorstandes.

(3) Beratende Mitglieder sind

1. die übrigen stimmberechtigten Mitglieder der Leitungen der Jugendverbände
2. je ein Mitglied der Jugendverbände nach §7 Absatz 2 Satz 1
3. die übrigen Mitglieder des Diözesanvorstandes.

(4) Die Diözesankonferenz der Jugendverbände tagt wenigstens einmal jährlich. Sie muss einberufen werden, wenn es mindestens ein Viertel der Jugendverbände verlangt. Sie wählt ein eigenes Präsidium, das die Diözesankonferenz einberuft und leitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung der Diözesankonferenz der Jugendverbände.

## §14 Diözesanvorstand

(1) Die Aufgaben des Diözesanvorstandes sind insbesondere:

1. die Leitung des Diözesanverbandes, seiner Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Diözesanordnung und der Beschlüsse der Diözesanorgane,
2. die Mitarbeit und die Vertretung des Diözesanverbandes in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. die Planung, Vorbereitung und Leitung der Veranstaltungen und Aktionen,
4. die Zusammenarbeit mit den Jugendverbänden und, soweit entstanden, den Regionalverbänden,
5. die Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bundesgebiet,
6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit in der Diözese,
7. die Einberufung und Leitung der Diözesanversammlung und die Abgabe des Rechenschaftsberichtes,
8. die Leitung der Diözesanstelle des BDKJ,
9. die Zusammenarbeit mit dem Diözesanrat der Katholik*innen im Bistum Hildesheim,
10. die Mitarbeit in der Landesarbeitsgemeinschaft des BDKJ Niedersachsen,
11. die Mitarbeit im BDKJ-Bundesverband,
12. die Information der Gliederungen über den Erwerb der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes in den Gliederungen des BDKJ,

13. die Feststellungen zum Ruhen der Mitgliedschaft eines Jugendverbandes und
14. die Information des Bundesvorstandes über die Aufnahme und das Ende von Mitgliedschaften von Jugendverbänden.

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Diözesanvorstandes sind vier Frauen und vier Männer. Ihm gehören acht Personen an. Ein Mitglied des Diözesanvorstands ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Die Kandidat*innenliste für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird im Einvernehmen mit dem Bischof und dem Wahlausschuss aufgestellt. Die Diözesanversammlung des BDKJ wählt nach dieser Vorbereitung die Geistliche Verbandsleitung, die vom Bischof beauftragt wird.

(3) Die Vorstandsmitglieder sollen Mitglied eines Jugendverbands sein. Vorstandsmitglieder werden von der Diözesanversammlung für zwei Jahre gewählt.

(4) Beratende Mitglieder des Diözesanvorstandes sind die Referent*innen der BDKJ-Diözesanstelle.

### §15 Diözesanstelle

(1) Der Diözesanvorstand leitet die Diözesanstelle und hat die Fachaufsicht über die Mitarbeiter*innen der Diözesanstelle. Näheres kann eine vom Diözesanvorstand zu erlassende Geschäfts- und Dienstordnung regeln.

(2) Der Anstellungsträger für die Mitarbeiter*innen ist das „Trägerwerk des BDKJ Diözesanverband Hildesheim e.V.“, das auch die Dienstaufsicht hat.

(3) Die Diözesanstelle des BDKJ arbeitet mit den Geschäftsstellen der Jugendverbände und, soweit entstanden, der Regionalverbände sowie mit dem Fachbereich Jugendpastoral im Bischöflichen Generalvikariat im Bistum Hildesheim zusammen.

## Teil III: Der BDKJ in der Region

### §16 Aufgaben und Organisation

(1) Die Aufgaben des Regionalverbandes sind die Interessenvertretung in Kirche, Gesellschaft und Staat.

(2) Der Regionalverband stellt durch geeignete, demokratisch legitimierte Strukturen die Erfüllung dieser Aufgaben sicher. Er richtet dazu eine Regionalversammlung ein. Eine Ordnung beschreibt unter Beachtung der Mindestanforderungen des §17 die Zusammensetzung und die Aufgaben der Regionalversammlung. Dabei sind auch die Erfüllung der Aufgaben nach §8 Absatz 5 Satz 3 und §9 Absatz 2 Satz 2 sicherzustellen.

(3) Der Regionalverband kann sich eine eigene Ordnung geben. Sie kann weitere Organe vorsehen, insbesondere einen Regionalvorstand. Die Mindestanforderungen der §§ 17 und 18 sind zu beachten. Die Ordnung und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung des Diözesanvorstandes.

## §17 Regionalversammlung

(1) Die Regionalversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Regionalverbandes. Ihre Aufgabe ist mindestens die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Jugendverbänden in der Region sowie die Sicherstellung der Wahrnehmung der Aufgaben nach §16 Absatz 1. Soweit die Regionalordnung einen Regionalvorstand vorsieht gehören darüber hinaus die Wahl des Regionalvorstandes und die Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts zu den Aufgaben der Regionalversammlung.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder der Regionalversammlung sind

1. jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der in der Region bestehenden Jugendverbände nach §7 Absatz 2 Satz 2 und
2. jeweils zwei Vertreterinnen und Vertreter der in der Region bestehenden weiteren Gliederungen des BDKJ sowie
3. der Regionalvorstand, soweit er in der Regionalordnung vorgesehen ist.

(3) Beratende Mitglieder der Regionalversammlung sind je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Jugendverbände nach §7 Absatz 2 Satz 1.

(4) Die Regionalversammlung wird vom Regionalvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Soweit in der Regionalordnung kein Regionalvorstand vorgesehen ist, wählt die Regionalversammlung aus ihrer Mitte eine Leitung für ein Jahr, die die Leitung und Einberufung der Regionalversammlung übernimmt sowie die Sicherstellung des Ergebnisprotokolls.

## §18 Regionalvorstand

(1) Die Aufgaben des Regionalvorstandes sind

1. Leitung des BDKJ in der Region
2. Vertretung des BDKJ in Kirche, Gesellschaft und Staat,
3. Mitwirkung im BDKJ-Diözesanverband und
4. Sorge für die Durchführung der Beschlüsse der Regionalversammlung und der Organe des BDKJ in der Diözese und dem Bund.

(2) Der Regionalvorstand wird geschlechtergerecht besetzt. Ein Mitglied des Regionalvorstandes ist in das Amt der Geistlichen Verbandsleitung gewählt. Gewählt werden können Männer und Frauen, die Mitglied eines Jugendverbandes des BDKJ sein sollen. Sind zwei Mitglieder des Regionalvorstandes für das Amt der Geistlichen Leitung vorgesehen, sind eine Frau und ein Mann zu wählen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Regionalversammlung für zwei Jahre gewählt. Die Kandidat*innenliste für das Amt der Geistlichen Verbandsleitung wird im Einvernehmen mit dem Diözesanjugendseelsorger nach Rücksprache mit dem Bischof aufgestellt. Die Regionalversammlung wählt nach dieser Vorbereitung die Geistliche Verbandsleitung, anschließend wird sie vom Bischof beauftragt.

# Teil IV: Schlussbestimmungen

## §19 Abstimmungsregeln

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Diözesanordnung oder die Geschäftsordnung nichts Anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(2) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei eine Stimmenthaltung nicht möglich ist.
Bei Abwahlen entscheidet die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Bei Änderungen der Diözesanordnung entscheidet die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(4) Die Diözesanordnung und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanbischofs und des BDKJ-Bundesvorstandes.

(5) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheiten bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.

(6) Bei Wahlen zu Ausschüssen kann durch die Geschäftsordnung anderes vorgegeben werden.

## §20 Auflösung des Diözesanverbands

(1) Bei der Auflösung des Diözesanverbandes des BDKJ fällt bestehendes Vermögen der Diözese zu, die es für die Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat. Dies gilt auch, wenn der Diözesanverband ohne förmlichen Beschluss der Diözesanversammlung zu bestehen aufgehört hat.

(2) Bei Auflösung des BDKJ entscheidet eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## §21 Inkrafttreten

Diese Diözesanordnung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom ...11.2022 und der Zustimmung des Diözesanbischofs am … sowie des BDKJ-Bundesvorstands am 15.02.2022 in Kraft.

# Anhang

## Aufteilung des Diözesangebiets in der regionalen Struktur:

Aufgrund unterschiedlicher politischer und kirchlicher Strukturen im Diözesangebiet ist eine Aufteilung des Diözesangebiets in Regionen nicht sehr einfach möglich. Denn es müssen auch Förderbedingungen der verschiedenen Landkreise mitbedacht werden. Daher ist eine eindeutige Aufteilung der Regionen rein nach politischen oder kirchlichen Grenzen nicht möglich. Im Folgenden werden daher die Aufteilungen beschrieben und zur Verdeutlichung mit einer Karte des Bistums ergänzt.

**Anhang 2 [PDF]**

- Die Region “Stadt und Region Hannover” umfasst das gesamte Gebiet der politischen Region Hannover.
- Die Region Bremerhaven umfasst das Gebiet der beiden Dekanate Bremerhaven und Bremen-Nord
- Die Region Nörten-Osterode umfasst das Gebiet der Dekanate Nörten-Osterode, Untereichsfeld und Göttingen.
- Die Region Braunschweig umfasst das Gebiet der Städte und Landkreise Braunschweig, Wolfenbüttel, Wolfsburg, Salzgitter und Gifhorn
- Die Region Nord umfasst die Gebiete der Dekanate Unterelbe, Verden, Lüneburg, Celle und den Teil des Dekanats Hannover, der außerhalb der Region Hannover liegt.
- Die Region Mitte-Süd umfasst die Gebiete der Dekanate Goslar-Salzgitter, , Weserbergland, Alfeld Detfurth, Borsum-Sarstedt, Hildesheim und den Teil der Dekanate Braunschweig und Wolfsburg-Helmstedt, der außerhalb der Region Braunschweig liegt

The embedded PDF can not be rendered:

This PDF document probably uses a compression technique which is not supported by the free parser shipped with FPDI. (See https://www.setasign.com/fpdi-pdf-parser for more details)